
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 1/2019

6. März 2019

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 29. Januar 2019.....	2
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 29. Januar 2019.....	5
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 29. Januar 2019.....	6
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws) An der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 29. Januar 2019.....	9
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 4. Juli 2017.....	10
Berichtigung der ersten Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 4. Dezember 2018.....	13

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 5/2013 S. 98), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 22. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2014 S. 3). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 29. Juni 2016 und 17. Januar 2018 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 11. Januar 2017 und 18. April 2018 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 4. Juli 2017 und vom 29. Januar 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie § 17 Absatz 3 in den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
4. Dem § 4 wird folgenden Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung zu Schwerpunktmodulprüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Pflichtmodulprüfungen aus dem 1. und 2. Fachsemester gemäß der Tabelle in § 3 der Studienordnung bestanden wurden.“
5. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 6 bis 24 werden §§ 5 bis 23.
7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit, einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

Klausur:
In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

Referat und Präsentationen:
Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

Haus- und Seminararbeit:

Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

Praktikumsarbeit und -vortrag:

Praktikumsarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 20 Seiten haben und die im Praktikumssemester möglichst in thematischer Beziehung zum Inhalt des Praktikums erstellt werden. Der mündliche Praktikumsvortrag soll etwa 20 Minuten dauern und im Anschluss Gelegenheit zur Diskussion im Umfang von mindestens 5 Minuten bieten.

Projektarbeit:

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand von Projektberichten und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Präsentationen und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei einer Gruppenarbeit müssen die Kandidaten ihren Anteil der Arbeit entsprechend kennzeichnen. Modulprüfungen dürfen nicht von Gruppen mit mehr als vier Kandidaten bearbeitet werden. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Kandidat einen gleichwertigen Anteil an der Gruppenarbeit erbringen kann. Klausuren, Hausarbeiten und Praktikumsarbeiten dürfen nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

(4) Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung.

(5) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Absatz 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.“

c) In Absatz 6 Satz 1 und wie folgt geändert werden nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ die Wörter „von bis zu 15 Minuten pro 60 Minuten Bearbeitungszeit“ eingefügt.

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,
- wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 2 herleitet,
- wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
- wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Prüfungsunfähigkeit zulässig.“

b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

9. Der neue § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von:

- Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG;
- nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können;
- nachgewiesenen Pflegeleistungen für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde oder
- aufgrund von Mitarbeit in studentischen oder akademischen Gremien an der Hochschule Schmalkalden auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auch über den Umfang der Anrechnung.“

10. Der neue § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden.“

11. Der neue § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen gilt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.“

12. Im neuen § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

13. Dem neuen § 14 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Durchführung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erteilt die Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, für die die jeweilige Prüfung relevant ist (z.B. Zwangsangemeldete) rechtzeitig über den abweichenden Prüfungstermin informiert sind und hieran teilnehmen können.“

14. Der neue § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.“

15. Dem neuen § 22 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.“

16. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 29. Januar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 5/2013 S. 107). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 7. Januar 2018 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. Januar 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 3, § 7 Abs. 5 Satz 1 und im Anhang (Vertrag über das praktische Studiensemester) wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Die Tabelle zu § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 6 des Moduls „Wirtschaftsprivatrecht IV“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ folgende Angabe aufgehoben:
„Teilmodulprüfungen:
1. Wirtschaftsprivatrecht IV/1
2. Wirtschaftsprivatrecht IV/2“
 - b) In der Zeile 13 des Moduls „Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ folgende Angabe aufgehoben:
„Teilmodulprüfungen:
1. Insolvenzrecht
2. Insolvenzprophylaxe“
 - c) In der Zeile 21 des Moduls „Besondere BWL I“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ folgende Angabe aufgehoben:
„Teilmodulprüfungen:
1. Finanzierung
2. Investition“
3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 29. Januar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2015 S. 8). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 29. Juni 2016 und 17. Januar 2018 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 11. Januar 2017 und 18. April 2018 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 4. Juli 2017 und vom 29. Januar 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie § 17 Absatz 3 Sätze 1 und 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung zu Schwerpunktmodulprüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Pflichtmodulprüfungen aus dem 1. und 2. Fachsemester gemäß der Tabelle in § 3 der Studienordnung bestanden wurden.“
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit, einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

Klausur:

In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

Referat und Präsentationen:

Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

Haus- und Seminararbeit:

Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

Praktikumsarbeit und -vortrag:

Praktikumsarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 20 Seiten haben und die im Praktikumssemester möglichst in thematischer Beziehung zum Inhalt des Praktikums erstellt werden. Der mündliche Praktikumsvortrag soll etwa 20 Minuten dauern und im Anschluss Gelegenheit zur Diskussion im Umfang von mindestens 5 Minuten bieten.

Projektarbeit:

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand von Projektberichten und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,
- wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 2 herleitet,
 - wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
 - wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Prüfungsunfähigkeit zulässig.“

b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von:
- Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG;
 - nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können;
 - nachgewiesenen Pflegeleistungen für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde oder
 - aufgrund von Mitarbeit in studentischen oder akademischen Gremien an der Hochschule Schmalkalden auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auch über den Umfang der Anrechnung.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden.“

9. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen gilt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.“

10. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

11. Dem § 14 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Durchführung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erteilt die Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, für die die jeweilige Prüfung relevant ist (z. B. Zwangsangemeldete) rechtzeitig über den abweichenden Prüfungstermin informiert sind und hieran teilnehmen können.“
12. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.“
13. Dem § 22 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.“
14. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 29. Januar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2015 S. 17). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 17. Januar 2018 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. Januar 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 2 Absatz 3 und in § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. Die Tabelle zu § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 6 des Pflichtmoduls „Wirtschaftsprivatrecht IV“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ folgende Angabe aufgehoben:
„Teilmodulprüfungen:
Wirtschaftsprivatrecht IV/1
Wirtschaftsprivatrecht IV/2“
 - b) In der Zeile 13 des Pflichtmoduls „Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ folgende Angabe aufgehoben:
„Teilmodulprüfungen:
1. Insolvenzrecht
2. Insolvenzprophylaxe“
 - c) In der Zeile 20 des Pflichtmoduls „Besondere BWL Finanzierung und Investition“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ folgende Angabe aufgehoben:
„Teilmodulprüfungen:
1. Finanzierung
2. Investition“
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Praxisarbeit wird ein englischer oder in deutscher Sprache angefertigt.“
4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 29. Januar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

vom 4. Juli 2017

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Law (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 5/2013 S. 117). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 29. Juni 2016 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 11. Januar 2017 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 4. Juli 2017 die Ordnung genehmigt.

1. In der Überschrift, § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 in den Sätzen 1 und 6, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 6 Satz 1 sowie § 18 Absatz 3 in den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit, einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

Klausur:

In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

Referat und Präsentationen:

Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

Haus- und Seminararbeit:

Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

Projektarbeit:

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand von Projektberichten und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Präsentationen und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei einer Gruppenarbeit müssen die Kandidaten ihren Anteil der Arbeit entsprechend kennzeichnen. Modulprüfungen dürfen nicht von Gruppen mit mehr als vier Kandidaten bearbeitet werden. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Kandidat einen gleichwertigen Anteil an der Gruppenarbeit erbringen kann. Klausuren, Hausarbeiten und Praktikumsarbeiten dürfen nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ die Wörter „von bis zu 15 Minuten pro 60 Minuten Bearbeitungszeit“ eingefügt.

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,

- wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 7 herleitet,
- wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
- wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Prüfungsunfähigkeit zulässig.

6. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von:

- Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG,
- nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können,
- nachgewiesenen Pflegeleistungen für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde oder
- aufgrund von Mitarbeit in studentischen oder akademischen Gremien an der Hochschule Schmalkalden auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auch über den Umfang der Anrechnung.“

7. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht der Form der Erstprüfung entsprechen; es dürfen aber nur die unter § 6 Absatz 2 zugelassenen Formen für die Wiederholungsprüfung verwendet werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen gilt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.“

b) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.

9. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

10. Dem § 15 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Durchführung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erteilt die Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, für die die jeweilige Prüfung relevant ist (z. B. Zwangsangemeldete) rechtzeitig über den abweichenden Prüfungstermin informiert sind und hieran teilnehmen können.“

11. § 18 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.“

12. Dem § 23 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.“

13. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 4. Juli 2017

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Berichtigung der Ersten Änderung der Studienordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 4. Dezember 2018

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics vom 13. Juni 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 33) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Absatz 2 wird in der Tabelle im Bereich „Advanced Economics“, Spalte 2 die zweite Angabe „Labour Economics“ durch die Angabe „Institutional Economics“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6 wird in den Sätzen 1, 4, 5 und 6 die Angabe „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.

Schmalkalden, den 4. Dezember 2018

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden